



## **ANTRAG ZV: SPIELBERECHTIGUNG SGM IN DEN BUNDESLIGEN**

Der ZV beantragt, auf Anregung durch die Turnierkommission, in den Bundesligen, eine ähnliche Einschränkung der Spielberechtigung der Ausländer einzuführen.

Im Gegensatz zur SMM sollen in der SGM die "Schachschweizer" keinen Sonderstatus haben, als Kompensation dafür sollen pro Saison und Mannschaft zwei Ausländer mit Wohnsitz im grenzfernen Ausland spielberechtigt sein.

**Antrag** (*Änderungen kursiv*)

### **Art. 9 Spielberechtigung in den oberen Ligen**

<sup>1</sup> *In den Nationalligen und in den Bundesligen sind spielberechtigt:*

1. Titellose Spieler mit weniger als 2300 Elo gemäss der letzten Wertung der FIDE vor dem Stichtag (Art. 37). Als titellose Spieler gelten alle Spieler, die keinen der folgenden Titel der FIDE aufweisen: GM, WGM, IM, FM.
2. Von den Spielern mit mindestens 2300 Elo sowie von den Spielern mit Titeln im Sinne von Ziff. 1 sind spielberechtigt:
  - a) Schweizer Bürger
  - b) Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die über eine Aufenthaltsbewilligung von mindestens 12 Monaten oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Die Kriterien für die Zulassung von Studenten mit Kurzaufenthaltsbewilligung regelt der ZV im Organisationsreglement über die Feststellung der Spielberechtigung in der SMM (OFS).
  - c) *Für die SMM*: Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die in den Jahren 1994 – 1998 mindestens 20 Partien in den oberen Ligen der SMM oder der SGM gespielt haben. Dieser Status bleibt erhalten, sofern ein Spieler während den letzten zwei Jahren in der SMM oder der SGM gespielt hat. Die Subkommission Spielberechtigung SMM (Art. 38) führt eine Liste mit den anerkannten Spielern dieser Kategorie.
  - d) Ausländer mit Wohnsitz in der Grenzzone von 20 km.
  - e) Pro Saison und pro Mannschaft *in der SMM ein Spieler, in der SGM zwei Spieler, der/die* keiner der vorgenannten Kategorien angehört/*angehören*.

### **Art. 38 Nachweis- und Meldepflichten beim Einsatz von Ausländern *in den Nationalligen und den Bundesligen***

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Die Spielberechtigung wird überprüft durch die Subkommission Spielberechtigung. Sie besteht aus dem Präsidenten der TK, dem Turnierleiter der SMM *bzw. der SGM* sowie einer dritten Person, die durch den Zentralvorstand gewählt wird (diese muss nicht Mitglied der TK sein). Den Vorsitz in der Subkommission Spielberechtigung hat der Präsident der TK.

(...)